

Schwangeres Opfer: Täter muss wegen Entführung und Vergewaltigung zwölf Jahre in Haft

In Wuppertal wurde ein 29-Jähriger zu zwölfenhalb Jahren Gefängnis verurteilt. Er hatte eine schwangere 16-Jährige auf dem Schulweg entführt und vergewaltigt. Die Strafe ist härter als von der Staatsanwaltschaft gefordert.

Wuppertal - Das Landgericht Wuppertal hat den 29-Jährigen Stefan G. am Freitag zu zwölfenhalb Jahre Haft verurteilt. Er habe sich der Geiselnahme und der besonders schweren Vergewaltigung schuldig gemacht, sagte der Vorsitzende Richter Ulrich Kregel. Eine Sicherungsverwahrung nach der Haft wurde nicht angeordnet.

Der arbeitslose Verkäufer hatte im Prozess gestanden, die Schülerin im Mai in seine Wohnung entführt, sie mehr als drei Tage lang gefangen gehalten und immer wieder vergewaltigt zu haben. Das Mädchen konnte fliehen, als G. sie nachlässig gefesselt und das Haus verlassen hatte.

Mit dem Urteil ging das Gericht über das geforderte Strafmaß der Staatsanwaltschaft hinaus, die auf elf Jahre Haft plädiert hatte.

Die Staatsanwältin hatte ausgeführt, der Angeklagte habe gewusst, dass die 16-Jährige schwanger gewesen sei, und habe trotzdem nicht von ihr abgelassen. Das Opfer habe eine posttraumatische Belastungsstörung und werde wohl für immer unter den Folgen der Tat leiden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Sicherungsverwahrung lägen bei dem 29-jährigen Solinger allerdings nicht vor, weil er kein Wiederholungstäter sei.

Die Vertreterin der Nebenklage widersprach der Staatsanwältin und forderte 13 Jahre Haft samt Sicherungsverwahrung. Weil der geständige 29-Jährige sein Opfer mindestens viermal stundenlang vergewaltigt hat und sie als Geisel nahm, könne er als Wiederholungstäter in Sicherungsverwahrung.

Der psychiatrische Gutachter hatte vor G. gewarnt und für die Sicherungsverwahrung plädiert: Der Mann habe die Tat genossen und sei ein sehr gefährlicher Sexualverbrecher.

Verteidiger Karl Hermann Lauterbach hatte in seinem Plädoyer um eine Freiheitsstrafe unter zehn Jahren gebeten. Das Geständnis seines Mandanten sei von Reue und Einsicht getragen gewesen.